

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 24.

Ausgegeben Mittwoch den 16. Juni.

1909.

Inhalt:

Zentralbehörden: Aerztl. Untersuchung militärischer Deutscher im Auslande S. 145. — Abänderung der Ausf.-Anw. zur Gewerbeordnung S. 145.

Regierungspräsident: Kraftfahrzeuge S. 146. — Genehmigung gewerblicher Anlagen S. 146. — Achtuhrladen-Schlüssel f. d. Buch-rc. Handlungen in Schwibus S. 147. — Zwangszinnung für das Konditor-rc. Gewerbe in

1 Sonder-Beilage: Ausführungsbestimmungen des Finanzministers v. 26. 5. 09 und Tarif betr. Zuschläge zur Einkommen- u. Ergänzungsteuer.

Frankfurt a. O. S. 147. — Pensionsklasse für Privatversicherte S. 147.

Andere Behörden: Bergwerksverl. S. 147. — Einlösung 3½%iger Rentenbriefe S. 147. — Rgl. Provinzial-Schulkollegium S. 147. — Postalisch. S. 148.

Personalausichten S. 148.

Nichtamtliches: Landschaft. (Schles.) Sicherheitsfonds S. 148.

Centralbehörden.

466. An Stelle des Dr. Th. Lackmann, welcher seinen Wohnsitz in Buenos Aires und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. Friedrich Wilh. Delius in Buenos Aires auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärischlichen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Argentinien oder Uruguay haben.

Berlin, den 30. April 1909.

Der Reichskanzler.

467. Dem praktischen Arzte Dr. Heinrich von Aschen in São Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendaselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärischlichen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 30. April 1909.

Der Reichskanzler.

468. Die Vorschriften in Ziffer 12, 16, 17, 24 und 27 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 werden wie folgt abgeändert:

I. Ziffer 12. Der erste Absatz erhält folgenden Zusatz:

„Bei Anträgen, welche die Beteiligung eines Veterinärbeamten bedingen (Ziffer 16 Abs. 2), sind diese Unterlagen in vier Exemplaren einzureichen.“

II. Ziffer 16. Dem zweiten Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Wenn es sich um Darmzaitenfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leimfiedereien, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talg schmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abd eckereien, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, so ist das vierte Exemplar dem zuständigen Veterinärbeamten zu übersenden.“

III. Ziffer 17 erhält folgende Fassung:

„Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte, der Medizinalbeamte und der Veterinärbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offensichtliche Verbesserung handelt oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zutage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbe geführt werden können.“

Demnächst werden die Alten der zuständigen Beschlussbehörde vorgelegt. Sofern Schädigungen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei als Folgen der geplanten Veränderung in Frage

kommen können und trotzdem die Beschlusshörde dem Antrag auf Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung stattzugeben beabsichtigt, werden zuvor geeignete weitere Sachverständige zu hören sein. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt."

IV. Biffer 24 erhält folgenden Wortlaut:

"Nach dem Abschluß der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem Medizinalbeamten und dem Veterinärbeamten (Biffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzutun. Ist der Medizinalbeamte und der Veterinärbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Biffer 16 Absatz 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. So weit es sich um Anlagen handelt, welche durch Hebung oder Senkung des Wasserstandes in einem Gewässer oder durch Verunreinigungen von Gewässern in wasserwirtschaftlicher oder fischereiwirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Schädigungen herbeiführen können, ist ferner dem zuständigen Meliorationsbaubeamten bzw. Fischereiaufsichtsbeamten Gelegenheit zur Abgabe eines Gutachtens zu geben. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Neuherierung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlusshörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wasserkraftwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Neuherierung an den Bezirksausschuß zu befördern."

V. Biffer 27. Zwischen dem vierten u. fünften Absatz wird als neuer Absatz eingefügt:

"Gründen die Einwendungen sich auf die Behauptung, daß die Anlage in land-, forst-, wasser- oder fischereiwirtschaftlicher Hinsicht erhebliche Schädigungen herbeizuführen geeignet sei, und sind nicht bereits durch die in Biffer 16 und 24 bezeichneten sachverständigen Beamten Art und Umfang dieser Schädigungen und die zu ihrer Verhütung geeigneten Maßregeln hinreichend festgestellt, so wird die Beschlusshörde über jene Einwendungen durch Vernehmung von geeigneten Sachverständigen Beweis zu erheben haben. Bei der Auswahl dieser Gutachter werden die von der landwirt-

schaftlichen Verwaltung bezeichneten Sachverständigen in Betracht zu ziehen sein."

Berlin, den 20. Mai 1909.

Der Minister für Handel u. Gewerbe. Delbrück.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
von Arnim.

III. 9052/08 M. f. h.

J.-Nr. I. A 1^a) } 514 I. } M. f. L
I. 1127. I.

Negierungspräsident.

469. Nach § 12 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen ist die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen unzulässig. Diese Bestimmung verursacht für die an der Grenze wohnenden Kraftfahrzeugbesitzer, die mitunter täglich genötigt sind, die Grenze zu passieren und hierbei die Kennzeichen zu wechseln, erhebliche Umstände und Zeitverluste. Es ist deswegen angeregt worden, die erwähnte Vorschrift dahin zu ändern, daß mehrere Kennzeichen so angebracht werden dürfen, daß nur das eine — vorschriftsmäßige — sichtbar ist. Die Anbringung oder Auswechselung würde sodann mit wenig Zeitaufwand in folgender Weise bewirkt werden können:

- a) Das vordere Kennzeichen wird mit vorstehenden Schraubstiften versehen und das neu anzubringende Kennzeichen, welches mit zugepaßten Durchlochungen zu versehen ist, wird auf diese Schraubstifte geführt und mit Flügelschrauben angeschraubt.
- b) Sodann sich das hintere Kennzeichen auf der Transparentlaterne befindet, wird der Stift, welcher durch die Scharnierbänder der Transparent scheibe läuft, herausgezogen, die Transparent scheibe abgenommen und die Scheibe mit dem anderen Kennzeichen eingeführt.
- c) Falls die Beleuchtung des hinteren Kennzeichens von außen erfolgt, muß das Kennzeichen wie unter a) beschaffen sein und auch ebenso ausgewechselt werden.

Wir haben nichts dagegen einzurunden, daß bei den im Grenzverkehr befindlichen Kraftfahrzeugen das vorgeschlagene Verfahren bis auf weiteres zugelassen wird. Von einer Änderung des § 12 der Polizei-Verordnung kann einstweilen abgesehen werden, da auf eine endgültige Regelung der Angelegenheit bei der B. schwebenden Revision der Grundzüge Beobacht genommen wird.

Berlin W, den 21. Mai 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Den Herren Landräten und Herren Polizeiverwaltern der Städte über 10000 Einwohner zur Beachtung.

Frankfurt a. O., den 11. Juni 1909.

(I.A. 3255.) Der Negierungspräsident.

470. Die Kreistierärzte, Meliorationsbaubeamten und Oberfischmeister welche ich

auf die Aenderungen der Ziffern 12, 16, 17, 24, 27 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung § 16 hin, die demnächst in den Ministerialblättern für Landwirtschaft und Handel und Gewerbe werden veröffentlicht werden.

Demnach sind künftig bei Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Darmfaltenfabriken, Darmzubereitungsanstalten, Leimsiedereten, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talg schmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdichtereien, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle die Kreis tierärzte zu ziehen.

Die Meliorationsbaubeamten u. Fischereiaufsichtsbeamten (Oberfischmeister) sind über Einwendungen gegen solche Anlagen gutachtlich zu hören, die durch Hebung oder Senkung des Wasserspiegels in einem Gewässer oder durch seine Verunreinigung erhebliche Schädigungen in wasser- und fischereiwirtschaftlicher Hinsicht herbeiführen können.

Frankfurt a. O., den 11. Juni 1909.
(I Bg. 3386.) Der Regierungspräsident.

471. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Schwiebus hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Buch-, Papier- und Spielwarenhandlungen vorbehaltlich der nach § 139 e zulassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende und des Monats Dezember von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Frankfurt a. O., den 12. Juni 1909.
(I Bg. 3221 II.) Der Regierungspräsident.

472. Nachdem beteiligte Gewerbetreibende die Errichtung einer Zwangslinie für das Konditor- und Pfefferküchler-Gewerbe mit dem Sitz in Frankfurt a. O., deren Bezirk die Stadtkreise Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. sowie die Kreise Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.-Land, Soldin, Königsberg Nm., Lebus, Westsiersenberg, Oststernberg und den Schwiebuser Teil des Kreises Bützow-Schwiebus umfassen soll, beantragt haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Oberbürgermeister zu Frankfurt a. O. von mir zum Kommissar behufs Ermittelung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 8. Juni 1909.
(I Bg. 3263.) Der Regierungspräsident.

473. Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung hat die Pensionskasse für das bei der Sächsisch-Böhmischem Dampfschiffahrts-Gesellschaft angestellte Personal in Dresden den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

Frankfurt a. O., den 7. Juni 1909.
(I Bg. 2944/09.) Der Regierungspräsident.

Andere Behörden.

474. Bergwerksverleihung.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der am 26. September 1908 präsentierten Mutung wird dem Herrn Wilhelm Wüst zu Charlottenburg unter dem Namen Hedwig das Bergwerkselgentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G A bezeichnet ist, und welches einen Flächeninhalt von 2 199 971 qm, buchstäblich: zweimillioneninhundertneunundneunzigtausendneunhunderteinundsiebzig Quadratmeter, umfassend, in den Gemarkungen Drachhausen und Königliche Forst Peiz im Kreise Cottbus des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunlohe hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Halle a. S., den 1. Juni 1909.

(Siegel.)

Königlich Preußisches Oberbergamt.

Vorstehende Verleihungsurkunde wird unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit dem Be merken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsrisch während der im § 37 a. a. O. vorgeschriebenen Frist in den Diensträumen des Königlichen Bergrevierbeamten für Ost-Cottbus zu Cottbus zur Einsicht offen liegt.

Halle a. S., den 1. Juni 1909.

Königliches Oberbergamt.

Nr. 7728. Scharf.
475. Die Rentenbankkasse, Klosterstraße 76 I hier selbst, wird

1. die am 1. Juli 1909 fälligen Binsscheine der $3\frac{1}{2}\%$ igen Rentenbriefe aller Provinzen vom 18. bis einschl. 24. Juni d. Js. und
2. die ausgelosten, am 1. Juli 1909 fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschl. 24. Juni d. Js. einlösen und demnächst vom 1. Juli d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 2. Juni 1909.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
476. Es wird erneut bekannt gemacht, daß für die Prüfung derjenigen Bewerber, welche ihre Reise für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule nachweisen wollen, die Meldungen bis zum 1. Januar, 1. April und 1. Oktober j. Js. bei uns einzureichen sind.

Den Meldungen sind beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsganges,
- b) das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule,
- c) die letzten Zeugnisse über etwa genommenen Privatunterricht,

- d) ein amtlicher Ausweis über das fittliche Verhalten für die Zeit seit der Schulenlassung bis zur Meldung,
- e) eine ausdrückliche Erklärung, ob — und zu-treffendenfalls wo — schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Zeugnis der Reife für Prima zu erwerben.

Berücksichtigte oder unvollständige Meldungen können keine Berücksichtigung finden.

Berlin, den 7. Juni 1909.

(III. 1882.) Königliches Provinzial-Schulkollegium.
477. Diejenigen Personen oder Firmen, welche an ein Fernsprechnetz im Ober-Postdirektionsbezirk Frankfurt (Oder) angeschlossen zu werden wünschen, wollen ihre Anmeldung bis zum 1. August bei der betreffenden Postanstalt bewirken.

Später eingehende Anmeldungen können im laufenden Rechnungsjahre nur gegen Erstattung der durch die verspätete Anmeldung entstehenden Mehrkosten (mindestens 15 M.) berücksichtigt werden.

478. In Priesen N.-E. und Blumenthal, Kreis Landsberg (Warthe), sind Telegraphenanstalten mit Fernsprechstellen eröffnet worden.

Kaiserliche Oberpostdirektion Frankfurt a. O.

Personalaufnahmen.

479. Spezialkomm.-Sekr. **Mahnke** i. Guben ist z. Spezialkomm.-Bureauvorsteher ernannt worden.

480. Uebertragen: eine Postinspektorstelle dem Ober-Postprakt. **Wollmann** aus Straßburg (Elf.) in Landsberg (Warthe).

481. Der Kandidat des höheren Lehramts **Ewald Weller** von der Sachsenhäuser Oberrealschule in Frankfurt a. M. ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Brandenburg a. H. angestellt worden.

Nichtamtliches.

Bekanntmachung.

Gesetzlicher Bestimmung zufolge machen wir bekannt, daß die Rechnung über den

Sicherheitsfonds

der auf nicht inkorporierte (bäuerliche) Grundstücke ausgefertigten landschaftlichen Pfandbriefe für das Verwaltungsjahr vom 1. April 1908 bis Ende März 1909 von dem durch Meistbeteiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschüsse der Schlesischen Landschaft geprüft und abgenommen worden ist. Nach dieser Rechnung betrug bei dem Sicherheitsfonds der auf Grund der Beleihungsordnung vom 10. August 1888 ausgegebenen Pfandbriefe lit. D

- a. der Bestand am 31. März 1908 4 894 000 M. in Pfandbriefen, 18800 M. in Forderungen und 2 929,86 M. in bar;
- b. die neue Jahreseinnahme 26 200 M. in Pfandbriefen und 179 068,31 M. in bar;
- c. die Jahresausgabe dagegen 5000 M. in Pfandbriefen und 177 408,22 M. in bar.

Am 31. März 1909 ist hiernach ein Bestand vorhanden gewesen und nachgewiesen worden von 4 915 200 M. in Pfandbriefen, 18800 M. in Forderungen und 4 589,95 M. in bar.

Diese Bestände des Sicherheitsfonds werden in der Niederlegungsstelle der Generallandschaftsdirektion aufbewahrt.

Der Sicherheitsfonds haftet für die Forderungsrechte der Inhaber der Pfandbriefe lit. D neben den auf den bestehenden Grundstücken in Höhe der ausgegebenen Pfandbriefe an erster Stelle eingetragenen Darlehshypothesen der Landschaft.

Der Tilgungsfonds der Pfandbriefe lit. D betrug am 31. März 1909 12 087 586,21 M.

Die verzinsliche Schuld auf dem nicht inkorporierten (bäuerlichen) Grundbesitz besteht in
 43 134 900 M. 3 0%igen
 146 740 700 M. 3 1/2%igen } Pfandbriefen lit. D
 17 633 500 M. 4 %igen }
 Breslau, den 27. Mai 1909.

Schlesische Generallandschaftsdirektion.

Zur gefälligen Beachtung!

Die Einsender von Anträgen für das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger werden darauf ansprechsam gemacht:

1. daß Bekanntmachungen nur dann in der **Wittwochsausgabe** erscheinen können, wenn der Auftrag spätestens **Montag** früh bei der „**Amtsblattsstelle**“ eingeht, — umfangreiche Bekanntmachungen müssen jedoch spätestens **Sonntagnacht** hier eingehen;
2. daß eine Verantwortung für die **Unehaltung von Fristen** — ohne Rücksicht auf den Eingang des Auftrages — nicht übernommen wird, wenn der Tag, bis zu dem die Veröffentlichung geschehen sein muß, nicht bezeichnet ist;
3. daß Bekanntmachungen nur dann aufgenommen werden können, wenn sie **deutlich** und in einer zur Weitergabe an den **Schriftsezer** geeigneten Form geschrieben sind.

Die Amtsblattsstelle der Königlichen Regierung.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung der §§ 8 und 9 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinommensverbesserungen, habe ich, der Finanzminister, die nachstehend abgedruckte Verfügung erlassen. Indem wir diese Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntnis bringen, weisen wir die Gemeinde- und Gutsvorstände noch besonders darauf hin, daß nach § 9 des Gesetzes die Steuerzuschläge bei Bemessung der nach dem Maßstabe der Einkommensteuer an kommunale oder andere öffentliche Verbände zu entrichtenden Abgaben sowie bei Berechnung der zu entrichtenden Steuerbeträge für Wahlzwecke außer Betracht zu bleiben haben.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Finanzminister.
Frhr. v. Rheinbaben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Folk.

Nach §§ 8 und 9 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinommensverbesserungen, sind vom 1. April 1909 ab von allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 1 200 M und von allen Ergänzungssteuerpflichtigen Steuerzuschläge zu erheben, welche betragen:

I. Bei der Einkommensteuer:

- a) für die physischen Personen, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und die Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablauf im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht

in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1 200	bis	3 000	M	5 %
	3 000	-	10 500	-	10 %
	10 500	-	20 500	-	15 %
	20 500	-	30 500	-	20 %
	30 500	M	25 %,		

- b) für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1 200	bis	3 000	M	7,5 %
	3 000	-	10 500	-	15 %
	10 500	-	20 500	-	22,5 %
	20 500	-	30 500	-	30 %
	30 500	M	40 %,		

c) für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften in den Einkommensteuerstufen von mehr als	1 200 bis	3 000 M	10 %
· · · ·	3 000	-	10 500
· · · ·	10 500	-	20 500
· · · ·	20 500	-	30 500
· · · ·	30 500	M	50 %.

II. Art der Ergänzungssteuer

25 Prozent

der zu entrichtenden Steuer.

Die bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge sich ergebenden, nicht durch zwanzig teilbaren Pfennigbeträge werden nach unten auf den nächsten, durch zwanzig teilbaren Pfennigbetrag abgerundet.

Steuerpflichtige, deren Steuersatz auf Grund des § 19 oder § 20 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt ist, haben den Steuerzuschlag derjenigen Einkommensteuerstufe, die dem ermäßigten Steuersatz entspricht, zu entrichten.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen wird folgendes angeordnet:

1. Die Höhe der Steuerzuschläge berechnet sich nach Maßgabe der als Anlage 1 bis 4 hier beigefügten Tarife.
2. Tritt nachträglich die Erhöhung oder Ermäßigung eines veranlagten Steuersatzes ein, sei es — z. B. infolge einer Rechtsmittelentscheidung — vom Anfang des Steuerjahrs, oder von einem späteren Monatsersten ab, so zieht dies von dem gleichen Zeitpunkt ab die entsprechende, von Amts wegen zu bewirkende Erhöhung oder Ermäßigung des Zuschlags von selbst nach sich.
3. Die Abrundung auf einen durch zwanzig teilbaren Pfennigbetrag tritt nur bei den Jahresbeträgen der Steuerzuschläge ein. Wenn bei Steuerabgängen und dergleichen mehr die Berechnung von Steuermonatsraten erforderlich ist und sich hierbei Pfennigbeträge ergeben, wird nicht abgerundet. Steht also z. B. ein Steuersatz von 146 M mit einem Zuschlage von 14 M 60 Pf in Frage, so beträgt eine Monatsrate $\frac{160 M 60 Pf}{12}$, das sind 13 M 38 Pf.
4. In den Fällen des § 71 des Einkommensteuergesetzes wird der außer Hebung zu setzende Steuerbetrag ohne Rücksicht auf den Steuerzuschlag berechnet. Nur dem zu erhebenden Steuerbetrage ist der dem Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen entsprechende Zuschlag hinzuzurechnen.
5. Die Steuerpflichtigen werden von der Höhe der zu entrichtenden Steuerzuschläge nicht durch die Veranlagungsschreiben, sondern durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt. Zu diesem Zwecke lässt jeder Vorsitzende der Veranlagungskommission sogleich nach der Veröffentlichung des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen, in der Gesetzsammlung eine Bekanntmachung in diejenigen öffentlichen Blätter einrücken, in welchen die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen ergangen ist.
6. Die zu entrichtenden Steuerzuschläge sind für jeden einzelnen Steuerpflichtigen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu berechnen und in den Staatssteuerlisten und den Einkommens- und Vermögensnachweisungen bezw. den Karteiblättern und den Kontrollisten mit blauer Tinte über den einzelnen veranlagten Steuersätzen einzutragen. Die Zuschläge sind für sich aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatte der Listen wird, wie folgt, ergänzt:

„Dazu treten Zuschläge gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen,

- a) bei der Einkommensteuer M Pf
 - b) bei der Ergänzungssteuer M Pf
- den

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

(Unterschrift.)"

7. In den Staatssteuerrollen hat die Eintragung der Zuschläge ebenfalls über den Steuerbeträgen in der Spalte 4 und 5 mit blauer Tinte zu geschehen. Sollten Staatssteuerrollen von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission schon der Gemeinde (dem Gutsbezirke) zugesertigt sein (Artikel 64 Nr. 3 der Anweisung vom 25. Juli 1906), so sind sie behufs Vornahme dieser Eintragungen zurückzufordern.
8. Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben die Steuerzuschläge gleichzeitig mit den fälligen Einkommensteuer- und Ergänzungssteuerbeträgen von den Steuerpflichtigen zu erheben und an die Kreiskassen abzuführen. Zu diesem Behufe ist für die schleunigste Eintragung der Zuschläge in die Heberegister und in die Steuerzettel Sorge zu tragen. Sind ohne Berücksichtigung der Zuschläge Steuern für das erste Vierteljahr des Steuerjahrs 1909 bereits erhoben, so sind die anteiligen Zuschläge im zweiten Vierteljahr nachzuerheben.
9. In den Anzeigen gemäß Artikel 64 Nr. 5 der Anweisung vom 25. Juli 1906 sind die Zuschläge besonders anzugeben, sie sind daher auch in der Nachweisung der zu erhebenden Einkommensteuer und Ergänzungssteuer (Muster XVIII der Anweisung) getrennt aufzuführen. Ebenso bedarf es der gesonderten Angabe der Steuersätze und der Zuschläge in den Kontrollen über eingelegte Rechtsmittel (Muster XX, XXI und XXII), in Spalte 7 und 11 der Ermäßigungssliste (Muster XXIVa) und in Spalte 4 der Zu- und Abgangsbelege (Muster XXVa und b).
10. Eine gesonderte Angabe der Steuersätze und Zuschläge ist hingegen überall da nicht erforderlich, wo es sich um die kassenmäßige Behandlung der Steuern oder um deren Erhebung oder Beitreibung handelt, insbesondere also in den Spalten 8 und 9 der Zu- und Abgangsbelege, in den Zu-, Abgangs- und Aussallisten (Muster XXVI bis XXXI), in den Restverzeichnissen, in den Lieferzetteln der Gemeinde-(Guts-)erheber und in den Büchern der Kreiskassen. Hier treten an die Stelle der Steuersätze die zu entrichtenden Steuerbeträge einschließlich der Zuschläge.

Berlin, den 26. Mai 1909.

Der Finanzminister.

Fehr. v. Rheinbaben.

Anlage 1.

Einkommensteuertarif A

für physische Personen sowie eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und Vereine, einschließlich eingetragener Genossenschaften, zum gemeinsamen Einkaufe von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

(§ 17 des Ges. v. 19. Juni 1906, § 8 des Ges. v. 26. Mai 1909.)

Einkommenstufe von			Steuer- saß	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommenstufe von			Steuer- saß	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer			
M	bis	M		%	Abgerun- deteter Betrag		M	Pf	M		%	Abgerun- deteter Betrag		M	Pf	
900	—	1 050	6	.	.	6	.	11 500	—	12 500	360	15	54	.	414	
1 050	—	1 200	9	.	.	9	.	12 500	—	13 500	390	"	58	40	448	
1 200	—	1 350	12	5	.	60	12	60	13 500	—	14 500	420	"	63	.	483
1 350	—	1 500	16	"	.	80	16	80	14 500	—	15 500	450	"	67	40	517
1 500	—	1 650	21	"	1	.	22	.	15 500	—	16 500	480	"	72	.	552
1 650	—	1 800	26	"	1	20	27	20	16 500	—	17 500	510	"	76	40	586
1 800	—	2 100	31	"	1	40	32	40	17 500	—	18 500	540	"	81	.	621
2 100	—	2 400	36	"	1	80	37	80	18 500	—	19 500	570	"	85	40	655
2 400	—	2 700	44	"	2	20	46	20	19 500	—	20 500	600	"	90	.	690
2 700	—	3 000	52	"	2	60	54	60	20 500	—	21 500	630	20	126	.	756
3 000	—	3 300	60	10	6	.	66	.	21 500	—	22 500	660	"	132	.	792
3 300	—	3 600	70	"	7	.	77	.	22 500	—	23 500	690	"	138	.	828
3 600	—	3 900	80	"	8	.	88	.	23 500	—	24 500	720	"	144	.	864
3 900	—	4 200	92	"	9	20	101	20	24 500	—	25 500	750	"	150	.	900
4 200	—	4 500	104	"	10	40	114	40	25 500	—	26 500	780	"	156	.	936
4 500	—	5 000	118	"	11	80	129	80	26 500	—	27 500	810	"	162	.	972
5 000	—	5 500	132	"	13	20	145	20	27 500	—	28 500	840	"	168	.	1 008
5 500	—	6 000	146	"	14	60	160	60	28 500	—	29 500	870	"	174	.	1 044
6 000	—	6 500	160	"	16	.	176	.	29 500	—	30 500	900	"	180	.	1 080
6 500	—	7 000	176	"	17	60	193	60	30 500	—	32 000	960	25	240	.	1 200
7 000	—	7 500	192	"	19	20	211	20	32 000	—	34 000	1 040	"	260	.	1 300
7 500	—	8 000	212	"	21	20	233	20	34 000	—	36 000	1 120	"	280	.	1 400
8 000	—	8 500	232	"	23	20	255	20	36 000	—	38 000	1 200	"	300	.	1 500
8 500	—	9 000	252	"	25	20	277	20	38 000	—	40 000	1 280	"	320	.	1 600
9 000	—	9 500	276	"	27	60	303	60	40 000	—	42 000	1 360	"	340	.	1 700
9 500	—	10 500	300	"	30	.	330	.	42 000	—	44 000	1 440	"	360	.	1 800
10 500	—	11 500	330	"	30	40	379	40	44 000	—	46 000	1 520	"	380	.	1 900

Einkommensstufe von	Steuer- satz	B u s c h l a g		Jahres- beitrag der zu erhebenden Steuer		Einkommensstufe von	Steuer- satz	B u s c h l a g		Jahre- beitrag der zu erhebende Steuer	
		%	Abgerun- deteter Betrag					M	Pf		
M	bis	M		M	Pf	M	bis	M	Pf	M	
46 000	— 48 000	1 600	25	400	.	2 000	.	98 000	— 100 000	3 900	25
48 000	— 50 000	1 680	"	420	.	2 100	.	100 000	— 105 000	4 000	"
50 000	— 52 000	1 760	"	440	.	2 200	.	105 000	— 110 000	4 200	"
52 000	— 54 000	1 840	"	460	.	2 300	.	110 000	— 115 000	4 400	"
54 000	— 56 000	1 920	"	480	.	2 400	.	115 000	— 120 000	4 600	"
56 000	— 58 000	2 000	"	500	.	2 500	.	120 000	— 125 000	4 800	"
58 000	— 60 000	2 080	"	520	.	2 600	.	125 000	— 130 000	5 000	"
60 000	— 62 000	2 160	"	540	.	2 700	.	130 000	— 135 000	5 200	"
62 000	— 64 000	2 240	"	560	.	2 800	.	135 000	— 140 000	5 400	"
64 000	— 66 000	2 320	"	580	.	2 900	.	140 000	— 145 000	5 600	"
66 000	— 68 000	2 400	"	600	.	3 000	.	145 000	— 150 000	5 800	"
68 000	— 70 000	2 480	"	620	.	3 100	.	150 000	— 155 000	6 000	"
70 000	— 72 000	2 560	"	640	.	3 200	.	155 000	— 160 000	6 200	"
72 000	— 74 000	2 640	"	660	.	3 300	.	160 000	— 165 000	6 400	"
74 000	— 76 000	2 720	"	680	.	3 400	.	165 000	— 170 000	6 600	"
76 000	— 78 000	2 800	"	700	.	3 500	.	170 000	— 175 000	6 800	"
78 000	— 80 000	2 900	"	725	.	3 625	.	175 000	— 180 000	7 000	"
80 000	— 82 000	3 000	"	750	.	3 750	.	180 000	— 185 000	7 200	"
82 000	— 84 000	3 100	"	775	.	3 875	.	185 000	— 190 000	7 400	"
84 000	— 86 000	3 200	"	800	.	4 000	.	190 000	— 195 000	7 600	"
86 000	— 88 000	3 300	"	825	.	4 125	.	195 000	— 200 000	7 800	"
88 000	— 90 000	3 400	"	850	.	4 250	.	u s w.		um je 5000 M	
90 000	— 92 000	3 500	"	875	.	4 375	.	steigend		um je 200 M	
92 000	— 94 000	3 600	"	900	.	4 500	.	steigend		50 M	
94 000	— 96 000	3 700	"	925	.	4 625	.	steigend		250 M	
96 000	— 98 000	3 800	"	950	.	4 750	.	steigend		steigend	

Anlage 2.**Einkommensteuertarif B**

für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

(§ 17 des Ges. v. 19. Juni 1906, § 8 des Ges. v. 26. Mai 1909.)

Einkommensstufe von			Steuer- satz	Zuschlag		Fahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommensstufe von			Steuer- satz	Zuschlag		Fahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
M	bis	M		%	Abgerun- deteter Betrag		M	Pf	M		%	M	Pf	
900	—	1 050	6	.	.	6	.	14 500	—	15 500	450	30	135	585
1 050	—	1 200	9	.	.	9	.	15 500	—	16 500	480	"	144	624
1 200	—	1 350	12	10	1 20	13	20	16 500	—	17 500	510	"	153	663
1 350	—	1 500	16	"	1 60	17	60	17 500	—	18 500	540	"	162	702
1 500	—	1 650	21	"	2	23	.	18 500	—	19 500	570	"	171	741
1 650	—	1 800	26	"	2 60	28	60	19 500	—	20 500	600	"	180	780
1 800	—	2 100	31	"	3	34	.	20 500	—	21 500	630	40	252	882
2 100	—	2 400	36	"	3 60	39	60	21 500	—	22 500	660	"	264	924
2 400	—	2 700	44	"	4 40	48	40	22 500	—	23 500	690	"	276	966
2 700	—	3 000	52	"	5 20	57	20	23 500	—	24 500	720	"	288	1 008
3 000	—	3 300	60	20	12	72	.	24 500	—	25 500	750	"	300	1 050
3 300	—	3 600	70	"	14	84	.	25 500	—	26 500	780	"	312	1 092
3 600	—	3 900	80	"	16	96	.	26 500	—	27 500	810	"	324	1 134
3 900	—	4 200	92	"	18 40	110	40	27 500	—	28 500	840	"	336	1 176
4 200	—	4 500	104	"	20 80	124	80	28 500	—	29 500	870	"	348	1 218
4 500	—	5 000	118	"	23 60	141	60	29 500	—	30 500	900	"	360	1 260
5 000	—	5 500	132	"	26 40	158	40	30 500	—	32 000	960	50	480	1 440
5 500	—	6 000	146	"	29 20	175	20	32 000	—	34 000	1 040	"	520	1 560
6 000	—	6 500	160	"	32	192	.	34 000	—	36 000	1 120	"	560	1 680
6 500	—	7 000	176	"	35 20	211	20	36 000	—	38 000	1 200	"	600	1 800
7 000	—	7 500	192	"	38 40	230	40	38 000	—	40 000	1 280	"	640	1 920
7 500	—	8 000	212	"	42 40	254	40	40 000	—	42 000	1 360	"	680	2 040
8 000	—	8 500	232	"	46 40	278	40	42 000	—	44 000	1 440	"	720	2 160
8 500	—	9 000	252	"	50 40	302	40	44 000	—	46 000	1 520	"	760	2 280
9 000	—	9 500	276	"	55 20	331	20	46 000	—	48 000	1 600	"	800	2 400
9 500	—	10 500	300	"	60	360	.	48 000	—	50 000	1 680	"	840	2 520
10 500	—	11 500	330	30	99	429	.	50 000	—	52 000	1 760	"	880	2 640
11 500	—	12 500	360	"	108	468	.	52 000	—	54 000	1 840	"	920	2 760
12 500	—	13 500	390	"	117	507	.	54 000	—	56 000	1 920	"	960	2 880
13 500	—	14 500	420	"	126	546	.	56 000	—	58 000	2 000	"	1 000	3 000

Einkommensstufe von		Steuer- fach	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommensstufe von		Steuer- fach	Zuschlag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer			
M	bis M		M	%		M	Pf		M	%	M	Pf		
58 000 — 60 000	2 080	50	1 040	.	3 120	.	110 000 — 115 000	4 400	50	2 200	.	6 600		
60 000 — 62 000	2 160	"	1 080	.	3 240	.	115 000 — 120 000	4 600	"	2 300	.	6 900		
62 000 — 64 000	2 240	"	1 120	.	3 360	.	120 000 — 125 000	4 800	"	2 400	.	7 200		
64 000 — 66 000	2 320	"	1 060	.	3 480	.	125 000 — 130 000	5 000	"	2 500	.	7 500		
66 000 — 68 000	2 400	"	1 200	.	3 600	.	130 000 — 135 000	5 200	"	2 600	.	7 800		
68 000 — 70 000	2 480	"	1 240	.	3 720	.	135 000 — 140 000	5 400	"	2 700	.	8 100		
70 000 — 72 000	2 560	"	1 280	.	3 840	.	140 000 — 145 000	5 600	"	2 800	.	8 400		
72 000 — 74 000	2 640	"	1 320	.	3 960	.	145 000 — 150 000	5 800	"	2 900	.	8 700		
74 000 — 76 000	2 720	"	1 360	.	4 080	.	150 000 — 155 000	6 000	"	3 000	.	9 000		
76 000 — 78 000	2 800	"	1 400	.	4 200	.	155 000 — 160 000	6 200	"	3 100	.	9 300		
78 000 — 80 000	2 900	"	1 450	.	4 350	.	160 000 — 165 000	6 400	"	3 200	.	9 600		
80 000 — 82 000	3 000	"	1 500	.	4 500	.	165 000 — 170 000	6 600	"	3 300	.	9 900		
82 000 — 84 000	3 100	"	1 550	.	4 650	.	170 000 — 175 000	6 800	"	3 400	.	10 200		
84 000 — 86 000	3 200	"	1 600	.	4 800	.	175 000 — 180 000	7 000	"	3 500	.	10 500		
86 000 — 88 000	3 300	"	1 650	.	4 950	.	180 000 — 185 000	7 200	"	3 600	.	10 800		
88 000 — 90 000	3 400	"	1 700	.	5 100	.	185 000 — 190 000	7 400	"	3 700	.	11 100		
90 000 — 92 000	3 500	"	1 750	.	5 250	.	190 000 — 195 000	7 600	"	3 800	.	11 400		
92 000 — 94 000	3 600	"	1 800	.	5 400	.	195 000 — 200 000	7 800	"	3 900	.	11 700		
94 000 — 96 000	3 700	"	1 850	.	5 550	.	u.f.w.		unt je 5000 M		um je		um je	
96 000 — 98 000	3 800	"	1 900	.	5 700	.	steigend		200 M		100 M		300 M	
98 000 — 100 000	3 900	"	1 950	.	5 850	.	steigend		steigend		steigend		steigend	
100 000 — 105 000	4 000	"	2 000	.	6 000	.								
105 000 — 110 000	4 200	"	2 100	.	6 300	.								

Anlage 8.**Einkommensteuertarif C**

für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(§ 18 des Ges. v. 19. Juni 1906, § 8 des Ges. v. 26. Mai 1909.)

Einkommenstufe von			Steuer- faz	Zuschlag Abgerun- deter Betrag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommenstufe von			Steuer- faz	Zuschlag Abgerun- deter Betrag		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer				
M	bis	M		M	%		M	Pf	M		M	%	M	Pf			
900	—	1 050	7	.	.	7	.	.	17 500	—	18 500	660	22,5	148	40	808	40
1 050	—	1 200	10	.	.	10	.	.	18 500	—	19 500	700	"	157	40	857	40
1 200	—	1 350	14	7,5	1	15	.	.	19 500	—	20 500	740	"	166	40	906	40
1 350	—	1 500	18	"	1	20	19	20	20 500	—	21 500	780	30	234	.	1 014	.
1 500	—	1 650	24	"	1	80	25	80	21 500	—	22 500	820	"	246	.	1 066	.
1 650	—	1 800	30	"	2	20	32	20	22 500	—	23 500	860	"	258	.	1 118	.
1 800	—	2 100	36	"	2	60	38	60	23 500	—	24 500	900	"	270	.	1 170	.
2 100	—	2 400	42	"	3	.	45	.	24 500	—	25 500	940	"	282	.	1 222	.
2 400	—	2 700	48	"	3	60	51	60	25 500	—	26 500	980	"	294	.	1 274	.
2 700	—	3 000	56	"	4	20	60	20	26 500	—	27 500	1 020	"	306	.	1 326	.
3 000	—	3 300	66	15	9	80	75	80	27 500	—	28 500	1 060	"	318	.	1 378	.
3 300	—	3 600	76	"	11	40	87	40	28 500	—	29 500	1 100	"	330	.	1 430	.
3 600	—	3 900	86	"	12	80	98	80	29 500	—	30 500	1 140	"	342	.	1 482	.
3 900	—	4 200	96	"	14	40	110	40	30 500	—	31 500	1 180	40	472	.	1 652	.
4 200	—	4 500	112	"	16	80	128	80	31 500	—	32 500	1 220	"	488	.	1 708	.
4 500	—	5 000	132	"	19	80	151	80	32 500	—	33 500	1 260	"	504	.	1 764	.
5 000	—	5 500	148	"	22	20	170	20	33 500	—	34 500	1 300	"	520	.	1 820	.
5 500	—	6 000	164	"	24	60	188	60	34 500	—	35 500	1 340	"	536	.	1 876	.
6 000	—	6 500	180	"	27	.	207	.	35 500	—	36 500	1 380	"	552	.	1 932	.
6 500	—	7 000	200	"	30	.	230	.	36 500	—	37 500	1 420	"	568	.	1 988	.
7 000	—	7 500	220	"	33	.	253	.	37 500	—	38 500	1 460	"	584	.	2 044	.
7 500	—	8 000	240	"	36	.	276	.	38 500	—	39 500	1 500	"	600	.	2 100	.
8 000	—	8 500	260	"	39	.	299	.	39 500	—	40 500	1 540	"	616	.	2 156	.
8 500	—	9 000	280	"	42	.	322	.	40 500	—	41 500	1 580	"	632	.	2 212	.
9 000	—	9 500	300	"	45	.	345	.	41 500	—	42 500	1 620	"	648	.	2 268	.
9 500	—	10 500	340	"	51	.	391	.	42 500	—	43 500	1 660	"	664	.	2 324	.
10 500	—	11 500	380	22,5	85	40	465	40	43 500	—	44 500	1 700	"	680	.	2 380	.
11 500	—	12 500	420	"	94	40	514	40	44 500	—	45 500	1 740	"	696	.	2 436	.
12 500	—	13 500	460	"	103	40	563	40	45 500	—	46 500	1 780	"	712	.	2 492	.
13 500	—	14 500	500	"	112	40	612	40	46 500	—	48 000	1 840	"	736	.	2 576	.
14 500	—	15 500	540	"	121	40	661	40	48 000	—	50 000	1 940	"	776	.	2 716	.
15 500	—	16 500	580	"	130	40	710	40	50 000	—	52 000	2 040	"	816	.	2 856	.
16 500	—	17 500	620	"	139	40	759	40	52 000	—	54 000	2 140	"	856	.	2 996	.

Einkommensstufe von			Steuer- satz	B u s c h l a g		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	Einkommensstufe von			Steuer- satz	B u s c h l a g		Jahres- betrag der zu erhebenden Steuer	
M	bis	M		%	M		M	bis	M		%	M	Pf	M
54 000	—	56 000	2 240	40	896	3 136	116 000	—	120 000	5 320	40	2 128		7 448
56 000	—	58 000	2 340	"	936	3 276	120 000	—	124 000	5 500	"	2 200		7 700
58 000	—	60 000	2 440	"	976	3 416	124 000	—	128 000	5 680	"	2 272		7 952
60 000	—	62 000	2 540	"	1 016	3 556	128 000	—	132 000	5 860	"	2 344		8 204
62 000	—	64 000	2 640	"	1 056	3 696	132 000	—	136 000	6 040	"	2 416		8 456
64 000	—	66 000	2 740	"	1 096	3 836	136 000	—	140 000	6 220	"	2 488		8 708
66 000	—	68 000	2 840	"	1 136	3 976	140 000	—	144 000	6 400	"	2 560		8 960
68 000	—	70 000	2 940	"	1 176	4 116	144 000	—	148 000	6 580	"	2 632		9 212
70 000	—	72 000	3 040	"	1 216	4 256	148 000	—	152 000	6 760	"	2 704		9 464
72 000	—	74 000	3 140	"	1 256	4 396	152 000	—	156 000	6 940	"	2 776		9 716
74 000	—	76 000	3 240	"	1 296	4 536	156 000	—	160 000	7 120	"	2 848		9 968
76 000	—	78 000	3 340	"	1 336	4 676	160 000	—	164 000	7 300	"	2 920		10 220
78 000	—	80 000	3 440	"	1 376	4 816	164 000	—	168 000	7 480	"	2 992		10 472
80 000	—	82 000	3 540	"	1 416	4 956	168 000	—	172 000	7 660	"	3 064		10 724
82 000	—	84 000	3 640	"	1 456	5 096	172 000	—	176 000	7 840	"	3 136		10 976
84 000	—	86 000	3 740	"	1 496	5 236	176 000	—	180 000	8 020	"	3 208		11 228
86 000	—	88 000	3 840	"	1 536	5 376	180 000	—	184 000	8 200	"	3 280		11 480
88 000	—	90 000	3 940	"	1 576	5 516	184 000	—	188 000	8 380	"	3 352		11 732
90 000	—	92 000	4 040	"	1 616	5 656	188 000	—	192 000	8 560	"	3 424		11 984
92 000	—	94 000	4 140	"	1 656	5 796	192 000	—	196 000	8 740	"	3 496		12 236
94 000	—	96 000	4 240	"	1 696	5 936	196 000	—	200 000	8 920	"	3 568		12 488
96 000	—	98 000	4 340	"	1 736	6 076	u.f.w.			um je 4000 M	um je	um je	um je	
98 000	—	100 000	4 440	"	1 776	6 216	um je 4000 M							
100 000	—	104 000	4 600	"	1 840	6 440	steigend.			180 M	72 M	252 M		
104 000	—	108 000	4 780	"	1 912	6 692	steigend.			steigend.	steigend.	steigend.	steigend.	steigend.
108 000	—	112 000	4 960	"	1 984	6 944								
112 000	—	116 000	5 140	"	2 056	7 196								

Anlage 4.**Ergänzungsteuertarif.**

(§§ 17, 18, 19 d. Ges. v. 19. Juni 1906, Verord. v. 25. Juni 1895 und § 8 des Ges. v. 26. Mai 1909.)

Vermögenstupe von	Regel- mäßiger Steuersatz	25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		Vermögen	Steuer- sätze gemäß § 19 Abs. 1 d. Ges.	25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer	
		M	%	M	%			M	%	M	%
6 000 — 8 000	3 20			80	4					3	60
8 000 — 10 000	4 20			1	.	5 20	von 6000 M	4	1	5	60
10 000 — 12 000	5 20			1	20	6 40	bis 32 000 M	7	1	8	60
12 000 — 14 000	6 40			1	60	8		10	2	12	40
14 000 — 16 000	7 40			1	80	9 20		14	3	17	40
16 000 — 18 000	8 40			2	.	10 40					
18 000 — 20 000	9 40			2	20	11 60					
20 000 — 22 000	10 60			2	60	13 20					
22 000 — 24 000	11 60			2	80	14 40					
24 000 — 28 000	12 60			3	.	15 60					
28 000 — 32 000	14 80			3	60	18 40					
32 000 — 36 000	16 80			4	20	21					
36 000 — 40 000	19			4	60	23 60					
40 000 — 44 000	21	.		5	20	26 20					
44 000 — 48 000	23	20		5	80	29	.				
48 000 — 52 000	25	20		6	20	31 40					
52 000 — 56 000	27	40		6	80	34 20					
56 000 — 60 000	29	40		7	20	36 60					
60 000 — 70 000	31	60		7	80	39 40					
70 000 — 80 000	36	80		9	20	46	.				
80 000 — 90 000	42	.		10	40	52 40					
90 000 — 100 000	47	40		11	80	59 20					
100 000 — 110 000	52	60		13	.	65 60					
110 000 — 120 000	57	80		14	40	72 20					
120 000 — 130 000	63	20		15	80	79	.				
130 000 — 140 000	68	40		17	.	85 40					
140 000 — 150 000	73	60		18	40	92	.				
150 000 — 160 000	78	80		19	60	98 40					
160 000 — 170 000	84	20		21	.	105 20					
170 000 — 180 000	89	40		22	20	111 60					
180 000 — 190 000	94	60		23	60	118 20					
190 000 — 200 000	100	.		25	.	125	.				
200 000 — 220 000	105	20		26	20	131 40					
220 000 — 240 000	115	80		28	80	144 60					
240 000 — 260 000	126	20		31	40	157 60					

V e r m ö g e n s t u f e v o n	M bis M	R e g e l m ä ß i g e r S t e u e r s a ß		25 % Z u s c h l a g a b g e r u n d e t		J a h r e s b e t r a g d e r z u e r h e b e n d e n S t e u e r	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf
260 000 — 280 000		136	80	34	20	171	.
280 000 — 300 000		147	20	36	80	184	.
300 000 — 320 000		157	80	39	40	197	20
320 000 — 340 000		168	40	42	.	210	40
340 000 — 360 000		178	80	44	60	223	40
360 000 — 380 000		189	40	47	20	236	60
380 000 — 400 000		199	80	49	80	249	60
400 000 — 420 000		210	40	52	60	263	.
420 000 — 440 000		221	.	55	20	276	20
440 000 — 460 000		231	40	57	80	289	20
460 000 — 480 000		242	.	60	40	302	40
480 000 — 500 000		252	40	63	.	315	40
500 000 — 520 000		263	.	65	60	328	60
520 000 — 540 000		273	60	68	40	342	.
540 000 — 560 000		284	.	71	.	355	.
560 000 — 580 000		294	60	73	60	368	20
580 000 — 600 000		305	.	76	20	381	20
600 000 — 620 000		315	60	78	80	394	40
620 000 — 640 000		326	20	81	40	407	60
640 000 — 660 000		336	60	84	.	420	60
660 000 — 680 000		347	20	86	80	434	.
680 000 — 700 000		357	60	89	40	447	.
700 000 — 720 000		368	20	92	.	460	20
720 000 — 740 000		378	80	94	60	473	40
740 000 — 760 000		389	20	97	20	486	40
760 000 — 780 000		399	80	99	80	499	60
780 000 — 800 000		410	20	102	40	512	60
800 000 — 820 000		420	80	105	20	526	.
820 000 — 840 000		431	40	107	80	539	20
840 000 — 860 000		441	80	110	40	552	20
860 000 — 880 000		452	40	113	.	565	40
880 000 — 900 000		462	80	115	60	578	40
900 000 — 920 000		473	40	118	20	591	60
920 000 — 940 000		484	.	121	.	605	.
940 000 — 960 000		494	40	123	60	618	.
960 000 — 980 000		505	.	126	20	631	20
980 000 — 1 000 000		515	40	128	80	644	20
1 000 000 — 1 020 000		526	.	131	40	657	40
1 020 000 — 1 040 000		536	60	134	.	670	60
1 040 000 — 1 060 000		547	.	136	60	683	60
1 060 000 — 1 080 000		557	60	139	40	697	.
1 080 000 — 1 100 000		568	.	142	.	710	.
1 100 000 — 1 120 000		578	60	144	60	723	20
1 120 000 — 1 140 000		589	20	147	20	736	40
1 140 000 — 1 160 000		599	60	149	80	749	40
1 160 000 — 1 180 000		610	20	152	40	762	60

Ber mögen stufe von	Regelmäßiger Steuersatz	25 % Zuschlag abgerundet		Jahresbetrag der zu erhebenden Steuer		
M bis M	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1 180 000 — 1 200 000	620	60	155	.	775	60
1 200 000 — 1 220 000	631	20	157	80	789	
1 220 000 — 1 240 000	641	80	160	40	802	20
1 240 000 — 1 260 000	652	20	163	.	815	20
1 260 000 — 1 280 000	662	80	165	60	828	40
1 280 000 — 1 300 000	673	20	168	20	841	40
1 300 000 — 1 320 000	683	80	170	80	854	60
1 320 000 — 1 340 000	694	40	173	60	868	.
1 340 000 — 1 360 000	704	80	176	20	881	
1 360 000 — 1 380 000	715	40	178	80	894	20
1 380 000 — 1 400 000	725	80	181	40	907	20
1 400 000 — 1 420 000	736	40	184	.	920	40
1 420 000 — 1 440 000	747	.	186	60	933	60
1 440 000 — 1 460 000	757	40	189	20	946	60
1 460 000 — 1 480 000	768	.	192	.	960	.
1 480 000 — 1 500 000	778	40	194	60	973	.
1 500 000 — 1 520 000	789	.	197	20	986	20

usw.

um je 20 000 M steigend.

um je 10,52 M steigend.
(Wegen der Abrundung
siehe den Tarif auf
Seite 77 d. A. A.)

Der für jeden Steuersatz
zu berechnende Zuschlag
ist aus den nächsten durch
20 teilbaren Pfennig-
betrag nach unten ab-
zurunden.